

BVGer D-3130/2014 vom 3. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3130_2014

FR: TAF D-3130/2014 du 3 novembre 2014

IT: TAF D-3130/2014 del 3 novembre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat

beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen. Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids (vgl. BSGE 2008/4 E. 5.2 und 5.4).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BSGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 3.3

Wer sich darauf beruft, durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland sei eine Gefährdungssituation geschaffen worden, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Asylausschluss, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden hingegen als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BSGE 2009/28 E. 7.1, 2009/29 E. 5.1). Die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 AsylG hält zwar fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, keine Flüchtlinge sind. Diese einschränkende Feststellung wurde vom Gesetzgeber jedoch durch den - gesetzgebungstechnisch an sich unnötigen - ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) wieder relativiert (Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 4

Im Folgenden gilt es zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine asylrechtlich relevante Verfolgung (Vorfluchtgründe) bestand, und aus diesem Grund Asyl zu gewähren ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu prüfen, die bei Bejahung zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und vorläufigen Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs führen würden (Art. 54 AsylG).

E. 5

Der Unabhängigkeitskrieg Eritreas gegen Äthiopien ging im Mai 1991 zu Ende. Am 24. Mai 1993 erlangte Eritrea offiziell die Unabhängigkeit. Die EPLF, die 1994 in People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) umbenannt wurde, stellt die eritreische Übergangsregierung und übt auf allen staatlichen Ebenen die uneingeschränkte Herrschaft

aus. Andere Parteien sind nicht zugelassen. Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist nach Art. 11 der "Proclamation No. 24/1992" - welche seit 1992 die Ein- und Ausreise nach und von Eritrea regelt - ein legales Verlassen des Landes lediglich mit einem gültigen Reisepass und einem in der Praxis nur unter strengen Bedingungen ausgestellten Ausreisevisum möglich. Das eritreische Regime erachtet das illegale Verlassen des Landes als Zeichen politischer Opposition und versucht, mit drakonischen Massnahmen der Massenfluchtbewegung in der Bevölkerung Herr zu werden (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-3892/2008 vom 6. April 2010 E. 5.3.2, D-4117/2010 vom 28. März 2011 E. 6.2).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hat das Gebiet des nachmaligen Staates Eritrea gemäss eigenen Angaben bereits im Jahr 1981 und damit in einer Zeit verlassen, als Eritrea als unabhängiger Staat noch gar nicht existierte. Vorfluchtgründe, d. h. staatliche Verfolgungsmassnahmen seitens damals noch gar nicht bestehender eritreischer Behörden, die zu einer Asylgewährung führen könnten, liegen damit nicht vor.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hat seit 1981 im Sudan gelebt und ist nie nach Eritrea zurückgekehrt. Seine Kinder sind alle im Sudan geboren und dort aufgewachsen. Im Jahr 1981 existierten die erwähnten eritreischen Gesetze über die Ein- und Ausreise noch nicht. Bei der im Jahr 1981 erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Gebiet des nachmaligen Staates Eritrea handelt es sich somit nicht um ein illegales Verlassen des damals noch nicht als unabhängiger Staat existierenden Landes. Es besteht damit keine begründete Furcht, dass der Beschwerdeführer bei einer heutigen Rückkehr nach Eritrea deshalb eine Verfolgung durch die eritreischen Behörden zu befürchten hätte.

E. 5.3

Bezüglich der geltend gemachten Nachteile im Wohnsitzstaat Sudan, wonach die Aufenthaltserlaubnis des Beschwerdeführers 2002 nicht mehr verlängert worden und er aufgrund der in seinem Haus abgehaltenen Versammlungen nach der Schliessung des ERDF-Büros im Jahr 2008 beobachtet worden sei, hat das BFM zutreffend festgestellt, dass diese die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermögen, zumal der Beschwerdeführer das Land trotz der genannten Nachteile erst im Jahr 2012 verlassen hat. Gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgungsmassnahmen seitens der sudanesischen Behörden, welche die Intensität einer asylrechtlich relevanten Verfolgung aufweisen würden, hat er nicht vorgebracht.

E. 5.4

Es bleibt damit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer wegen seines (exil-)politischen Engagements im Sudan befürchten muss, bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Eritrea flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung seitens der eritreischen Behörden gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden, und die Flüchtlingseigenschaft aus diesem (subjektiven Nachflucht-) Grund festzustellen ist.

E. 5.4.1

Eine Person, die sich auf den subjektiven Nachfluchtgrund der exilpolitischen Aktivitäten beruft, hat objektiv begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Verfolgerstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit vom Engagement im Ausland erfahren

hat, dieses als staatsfeindlich einstuft, und die Person deshalb bei einer Rückkehr in den Heimatstaat in asylrechtlich relevanter Weise im Sinn von Art. 3 AsylG verfolgen würde (vgl. BVG 2009/28).

E. 5.4.2

Der Beschwerdeführer, der sich 1976 der ELF angeschlossen, aus gesundheitlichen Gründen aber keine Kampfeinsätze geleistet habe, machte geltend, er sei während des dreissigjährigen Aufenthalts in Sudan von 1981 bis 2012 politisch aktiv geblieben für die ELF beziehungsweise die neuen Gruppierungen, die aus ihr entstanden seien; zuletzt für die ERDF. Hierzulande setze er sein Engagement nicht mehr fort.

E. 5.4.3

Die Informationslage bezüglich der Fragen, in welchem Ausmass die eritreischen Sicherheitsbehörden die exilpolitischen Aktivitäten der eritreischen Diaspora überwachen, und wie Rückkehrende mit exilpolitischen Aktivitäten von den eritreischen Behörden behandelt werden, ist mangels verlässlicher und verifizierbarer empirischer Informationsquellen ungesichert (vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7461/2010 vom 16. April 2013 E. 6.2.1-6.2.3). Bekannt ist, dass es eine Überwachung der eritreischen Diaspora gibt, exilpolitische Aktivitäten gegen die Regierung als Landesverrat gelten und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine rechtsstaatlichen Verfahren existieren. Auch wenn unklar ist, wie engmaschig und effektiv sich die Überwachung der eritreischen Diaspora in den verschiedenen Ländern, in denen Exil-Eritreer leben, darstellt, ist doch davon auszugehen, dass gerade in den Nachbarländern (wie bspw. Sudan) die Aktivitäten der Exilopposition eingehend überwacht und erfasst werden. Das sudanesishe Regime duldet und unterstützte zwar die eritreische Exilopposition während vieler Jahre, schränkte dann aber deren Spielraum im Zuge der Annäherung an Eritrea stark ein, wie die Schliessung des Parteibüros der ERDF im Jahr 2008 zeigt. Das BFM stellt nicht in Frage, dass der Beschwerdeführer in Sudan Mitglied des politischen Flügels der ELF geblieben ist. Zwar ist dem BFM dahingehend zuzustimmen, dass der Exponierungsgrad der geschilderten Aktivitäten des Beschwerdeführers (Teilnahme an und Organisation von Versammlungen [teils im eigenen Haus], Einkassierung von Mitgliederbeiträgen, Motivierung ehemaliger Freiheitskämpfer und eritreischer Flüchtlinge für den weiteren Kampf gegen die eritreische Regierung) nicht durchwegs hoch erscheint. Indes kann angesichts des überaus langen Zeitraums des exilpolitischen Engagements des Beschwerdeführer in Sudan (1981-2012) nicht ausgeschlossen werden, dass er mit seinen über Jahrzehnte ausgeübten Aktivitäten ins Visier der eritreischen Behörden gelangt und als Regierungsgegner eingestuft worden ist, und bei einer Rückkehr nach Eritrea entsprechende Massnahmen zu gewärtigen hätte. Zudem kann seine langjährige Landesabwesenheit und das Stellen eines Asylgesuchs im Ausland bei den eritreischen Behörden grundsätzlich den Verdacht erwecken, regimiefeindliche Aktivitäten auszuüben oder ausgeübt zu haben, was zu einer vertieften Überprüfung seiner Person führen könnte. Angesichts dessen, dass die seit der Abspaltung von Äthiopien uneingeschränkt regierende EPLF/PFDJ jegliche politische Opposition im Keim erstickt und exilpolitische Aktivitäten gegen die Regierung als Landesverrat erachtet, hat der Beschwerdeführer, der sich über Jahrzehnte gegen das heimatliche Regime engagiert hat, bei einer Rückkehr nach Eritrea begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen. Er erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. Art. 3 Abs. 4 AsylG kommt vorliegend nicht zur Anwendung, zumal der

Beschwerdeführer bereits vor der Ausreise aus dem Gebiet des nachmaligen Heimatstaates Eritrea der ELF beigetreten ist. Auch wenn der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, ist ihm in Anwendung von Art. 54 AsylG kein Asyl zu gewähren. Die durch das BFM verfügte Ablehnung des Asyls (Dispositiv-Ziffer 2 der vorinstanzlichen Verfügung) ist daher zu bestätigen.

E. 5.4.4

Die minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers sind gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters einzubeziehen, nachdem den Akten keine Hinweise auf das Bestehen der originären Flüchtlingseigenschaft (beispielsweise aufgrund einer sogenannten Reflexverfolgung) zu entnehmen sind.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVEGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9).

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.1

Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit - alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVEGE 2009/51 E. 5.4 [S. 748]).

E. 7.2

Vorliegend hat das BFM in seiner Verfügung vom 29. April 2014 die Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs bereits festgestellt und die Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs in den Herkunfts- beziehungsweise Heimatstaat oder in einen Drittstaat vorläufig aufgenommen. Damit würden sich weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs an sich erübrigen. Indes ist zu präzisieren, dass die Beschwerdeführenden, welche die Flüchtlingseigenschaft aufgrund des zuvor Gesagten erfüllen, dem Schutz des Rückschiebungsverbots nach Art. 33 FK beziehungsweise Art. 5 AsylG unterstehen. Der Wegweisungsvollzug erweist sich daher als unzulässig gemäss Art. 83 Abs. 3 AuG.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, soweit sie die Flüchtlingseigenschaft verneinte. Die Beschwerde ist daher insoweit gutzuheissen, als dass die Dispositivziffern 1 und 4 der vorinstanzlichen Verfügung vom 29. April 2014 aufzuheben sind und das BFM anzuweisen ist, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aufgrund des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art.

3 i.V.m. Art. 54 AsylG anzuerkennen, seine Kinder gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft einzubeziehen, und die Beschwerdeführenden wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 83 Abs. 3 AuG) als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss zur Hälfte den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihnen indes mit Zwischenverfügung vom 18. Juni 2014 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 9.2

Angesichts des hälftigen Obsiegens der Beschwerdeführenden ist ihnen eine entsprechend reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 7 ff. VGKE). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden ein Betrag von Fr. 900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen, der ihnen durch das BFM zu entrichten ist. In diesem Umfang wird der Anspruch auf Honorar des mit Zwischenverfügung vom 18. Juni 2014 als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreters gegenstandslos. Dementsprechend ist das durch das Bundesverwaltungsgericht auszurichtende amtliche Honorar auf ebenfalls Fr. 900.- festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.